

Informationen zur Wildbrethygiene

1. Schulungen:

Grundsätzlich darf Wild nur von einer „ausreichend geschulten“, bzw. bei Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe nur von einer „kundigen Person“ in den Verkehr gebracht werden. Seit 2010 ist der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung zur kundigen Person Voraussetzung für die Zulassung zur Jägerprüfung. Jäger, die ihre Jägerprüfung nach dem 31. März 2010 abgelegt haben, sind somit „kundige Person“. Davor wurden spezielle Schulungen mit Teilnahmebescheinigung von den Kreisjägerschaften durchgeführt.

Achtung: Diese Schulung berechtigt noch nicht zur Trichinenprobenentnahme durch den Jäger (siehe unten, Punkt 4)

Abgabeform	Schulung
1. Verwertung im eigenen Haushalt	Nicht erforderlich
2. Abgabe kleiner Mengen des Primärerzeugnisses Wild (= in der Decke) an Endverbraucher oder Einzelhandel	Schulung zur "ausreichend geschulten Person" gem. Tier-LMHV § 4, Abs. 1
3. Abgabe kleiner Mengen Wildfleisch (aus der Decke oder zerwirkt) an Endverbraucher oder Einzelhandel	Schulung zur "ausreichend geschulten Person" gem. Tier-LMHV § 4, Abs. 1
4. Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe/Wildhandel	Schulung zur "kundigen Person" gem. VO (EG) 853/2004 Anhang III Abschnitt IV Kap. I

Die Inanspruchnahme der Hilfe eines Metzgers beim Zerwirken ist eine Dienstleistung, bei der kein Inverkehrbringen erfolgt und ist somit in Nordrhein-Westfalen weiterhin zulässig.

2. Registrierung:

Jeder Jäger, der Wild oder Wildfleisch in den Verkehr bringen möchte, muss sich bei der für seinen Wohnort zuständigen Veterinärbehörde registrieren lassen.

Abgabeform	Registrierung
1. Verwertung im eigenen Haushalt	nicht notwendig
2. Abgabe kleiner Mengen des Primärerzeugnis Wild (= in der Decke) an Endverbraucher oder Einzelhandel	wird empfohlen
3. Abgabe kleiner Mengen Wild aus der Decke geschlagen oder Wildfleisch an Endverbraucher oder Einzelhandel	ja
4. Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe	ja

Die Registrierung kann mit einem Formblatt per Fax, per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen. Das Formblatt kann beim Kreis Coesfeld telefonisch (02541/18-3911)

oder per E-Mail (veterinaerdienst@kreis-coesfeld.de) angefordert werden und steht online im Serviceportal des Kreises Coesfeld zum Download zur Verfügung.

3. Wildursprungsscheine / Wildmarken:

Die Wildursprungsscheine und Wildmarken werden bei der Anmeldung zur Untersuchung auf Trichinen sowie beim Inverkehrbringen von Wildschweinen benötigt.

Ebenso sind die Wildursprungsscheine zu verwenden, wenn eine kundige Person Wild an einen Wildbearbeitungsbetrieb/Wildhandel abgibt.

Die Ausgabe von Wildursprungsscheinen und Wildmarken erfolgt von der zuständigen Veterinärbehörde an die Jagd ausübungsberechtigten, deren Revier im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde liegt oder dem Jäger, dem eine Übertragung zur Entnahme von Trichinenproben erteilt wurde.

Im Kreis Coesfeld werden die Wildursprungsscheine und –marken durch die Abteilung Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltung Coesfeld, Daruper Str. 5, 48653 Coesfeld, gegen einen Kostenbeitrag von zzt. 0,55 € je Satz (eine Marke und ein 3-fach-Durchschreibeformular) ausgegeben.

Abgabeform	Wildursprungsbescheinigung
1. Verwertung im eigenen Haushalt	nein, außer bei Wild, das auf Trichinen untersucht werden muß
2. Abgabe kleiner Mengen des Primärerzeugnis Wild (= in der Decke) an Endverbraucher oder Einzelhandel	immer bei Wildschweinen, zukünftig geplant bei Abgabe von Großwild an Endverbraucher oder Einzelhandel
3. Abgabe kleiner Mengen Wild aus der Decke geschlagen oder Wildfleisch an Endverbraucher oder Einzelhandel	immer bei Wildschweinen, ansonsten bisher nicht vorgeschrieben, sinnvoll im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit
4. Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe	ja

4. Trichinenprobenentnahme:

Die Trichinenprobenentnahme kann nach geltendem Recht durch die zuständige Behörde auf den Jäger mit gültigem Jahresjagdschein übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung sind die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie eine Schulung zur Entnahme und Kennzeichnung der Trichinenproben. Bei einem Jagdscheininhaber wird von der notwendigen Zuverlässigkeit ausgegangen, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel aufkommen lassen. Die notwendige Schulung ist in die unter Punkt 1 beschriebene Schulung integriert.

Der Antrag zur Beauftragung ist schriftlich bei der Abteilung Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung des Kreises Coesfeld einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Schulung und eine Kopie des Jagdscheines beizufügen. Für die Übertragung wird eine Gebühr von 25,- Euro erhoben.

Die Trichinenproben können beim

Kreis Coesfeld
39 - Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung
Daruper Str. 5
48653 Coesfeld

zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach vorheriger Absprache abgegeben werden. Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung beträgt zzt. je Tier 7,95 €.

Wildschweine können auch weiterhin beim zuständigen amtlichen Tierarzt vor Ort zur Untersuchung angemeldet werden. Der amtliche Tierarzt entnimmt dann die Probe vor Ort und leitet diese zur Untersuchung weiter. Hierfür entsteht dann eine Gebühr in Höhe von 14,10 €. Die Zeiten, ab wann über das Wildbret verfügt werden kann, werden bei der Abgabe bzw. Entnahme der Proben mitgeteilt.